



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

21.04.2020

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **38. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 28.04.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- 4.1 Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen und Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses
hier: Veranstaltungsreihe "Erkelenz Live - Sommer in der Stadt" mit Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses
Vorlage: A 80/138/2020

- 5 Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 10.02.2020
hier: Aufstockung des Parkdecks Ostpromenade um 2 Etagen
Vorlage: III/087/2020

6 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

- 6.1 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/520/2020

- 6.2 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/521/2020

7 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 7.1 Errichtung Kindertagesstätte Oerather Mühlenfeld II mit integriertem Quartierszentrum
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/331/2020

8 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 8.1 Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Kaulhausen
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/401/2020

- 8.2 Kanalsanierung gemäß ABK in geschlossener Bauweise (Langliner)
Kückhoven, In Kückhoven (östl. Spitzberg bis Ortsende)
Kückhoven, Spitzberg
Kückhoven, Stülpend (Thingstraße bis In Kückhoven)
Kaulhausen, hydraulische Kanalsanierung ca. 400 m
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/402/2020
- 8.3 Erschließungsmaßnahme In Tenholt - Ausbau Weg zum Friedhof (BauGB)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/403/2020

9 Angelegenheiten - Baubetriebs- und Grünflächenamt

- 9.1 Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.01.2020
hier: Forcierung des sozialen Wohnungsbaus in Erkelenz
Vorlage: A 60/128/2020

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- 2.1 Beschluss des Rates vom 25.09.2019: "Konzept zur Identifikation von strukturverbessernden Projekten/Skizzen für Einrichtungen bzw. Maßnahmen aus den Bereichen Wissenschaft & Forschung, Mobilität & Verkehr, Gewerbe und öffentlicher Infrastruktur"
hier: Grundsätzlicher Beschluss zur Vergabe der Erstellung eines Konzeptes an eine/ein Fachinstitution/Forschungsinstitut
Vorlage: A 80/137/2020

3 Angelegenheiten - Hochbauamt

- 3.1 Errichtung Kindertagesstätte Oerather Mühlenfeld II mit integriertem Quartierszentrum
hier: Vergabe Fachplanung Haustechnik
Vorlage: A 63/329/2020
- 3.2 Erweiterung Kindertagesstätte Immerath (neu)
hier: Vergabe Architektenleistungen
Vorlage: A 63/330/2020

4 Angelegenheiten - Tiefbauamt

- 4.1 Vergabe von Ingenieurleistungen zu Kanalerneuerungen in Erkelenz, Kofferer
 Straße und Holzweilermarkt
 hier: Vergabebeschluss
 Vorlage: A 66/404/2020

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/138/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.04.2020 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen und Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses hier: Veranstaltungsreihe "Erkelenz Live - Sommer in der Stadt" mit Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss

Tatbestand:

Die Anzahl der vom Stadtmarketing der Stadt Erkelenz unterstützten Veranstaltungsformate ist mit 19 Veranstaltungen bereits sehr hoch. Dennoch besteht vor allem seitens der Gastronomie der Wunsch nach zusätzlichen Events vor allem in den Sommermonaten bzw. Sommerferien. Im Stadtmarketingkonzept ist die Förderung der Gastronomie als ein wichtiger Baustein genannt worden, um zusätzliche Gäste in die Innenstadt zu locken und so zu einer Belebung beizutragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt mussten aufgrund der Corona Pandemie leider viele Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden. Auch neue Veranstaltungsformate des Stadtmarketings sind davon betroffen. Vielleicht gibt es aber im Sommer (vor allem in den Sommerferien) wieder die Möglichkeit, die Gastronomiebetriebe zu öffnen und Veranstaltungen durchzuführen unter der Berücksichtigung der dann geltenden Hygienevorschriften. Hierfür wurde ein Konzept gemeinsam mit den Gastronomen vom Markt und Johannismarkt erarbeitet. Kernstück ist die Durchführung einer Sommertaverne, die in den Arkaden des Alten Rathauses und unmittelbar auf dem Platz davor mit begleitenden Kleinkunst-Auftritten und Live-Musik stattfinden soll.

Das grundsätzliche Konzept (mehrjährig):

„Erkelenz Live – Sommer in der Stadt“

Sommertaverne 2020

Termin Fr. 26.6. bis So. 16.8.2020

Öffnungszeiten: täglich 17 bis 22 Uhr

Veranstalter Sommertaverne: Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza), Markt 21.

Beschreibung:

Sommertaverne mit niveauvoller Bestuhlung in den Arkaden des Alten Rathauses mediterrane Lounges, Tische mit Sitzbänken und Sommerliegen, sommerliche Speisenauswahl, Outdoortheke mit angepasstem Getränkeangebot.

Begleitet wird das Thema der Sommertaverne grundsätzlich mit Live-Musik und/oder Kleinkunst in der Stadt, die möglichst mobil auf dem Markt und auf dem Johannismarkt an jedem Wochenende stattfinden sollen.

Vorgesehen ist auch am Samstag, 18.7.2020 unter dem Motto Erkelenz Live – Musikbands in der Stadt auf dem Franziskanerplatz, dem Markt und dem Johannismarkt.

Ob die Realisierung in 2020 möglich ist, wird sich zeigen.

Das Veranstaltungsformat soll zunächst für ein Jahr getestet werden.

Für die Durchführung der Sommertaverne sollen die Arkaden des Alten Rathauses genutzt werden. Als Veranstalter agiert die Firma Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza) aus Erkelenz, die sich als Anlieger am Markt engagieren möchte und das Konzept fördert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Veranstaltungen entsprechend als Stadtmarketing-Veranstaltungen durchzuführen und die Arkaden für die Nutzung als Sommertaverne zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Realisierung in 2020 aufgrund der aktuellen Ereignisse nicht möglich ist, soll das Konzept im Rahmen der generellen Klassifizierung von Veranstaltungen für 2021 zunächst einmalig aufgenommen werden. Vorgesehen ist generell eine einjährige Testphase.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Veranstaltungsreihe „Erkelenz Live – Sommer in der Stadt“ wird als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung für das Jahr 2020 beschlossen. Die Arkaden des Alten Rathauses werden zur Durchführung der Sommertaverne der Fa. Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza) für ein Jahr auf Probe zur Verfügung gestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sind für klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen zur Gastronomieförderung Finanzmittel in Höhe von 28.000,- € (erhöhter Aufwand bei Hygiene-Vorkehrungen) für das Haushaltsjahr 2020 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ reserviert worden, von einem gesamten Ansatz in Höhe von 149.500,- €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/087/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.04.2020 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 10.02.2020	
hier: Aufstockung des Parkdecks Ostpromenade um 2 Etagen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Mit Datum vom 10.02.2020 stellt die Fraktion der Bürgerpartei folgenden Antrag:

„Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt erneut, das Parkdeck Ostpromenade, im Gegensatz zu den Planungen des InHK, bei dem ein Abriss und eine neue private Bebauung mit Tiefgarage geplant ist, um 2 Etagen aufzustocken. Dies soll mittels einer Leichtbau-Metallkonstruktion erfolgen. Des Weiteren soll überprüft werden diesbezüglich Fördermittel zu generieren.“

Als Begründung wird ausgeführt:

„In der Innenstadt fehlen definitiv Parkplätze. Auch die umstrittene Verkehrsführung trägt dazu bei, dass sich immer weniger Autofahrer in die Innenstadt wagen. Wie auch aus Gutachten hervorgeht, geht dies auch sehr zu Lasten des Einzelhandels in der Innenstadt. Um der Innenstadt Erkelenz wieder zur Attraktivität zu verhelfen, ist es deshalb dringend erforderlich, in der Innenstadt Parkplätze zu schaffen. Dafür bietet sich das bestehende Parkdeck auf der Ostpromenade an. Eine Aufstockung von 2 Etagen in einer offenen Leichtmetallbauweise wäre kostengünstig und sofort möglich! Sollte diese Aufstockung vom Parker nicht angenommen werden, so wie man in der Vergangenheit argumentiert hat, dann wäre es sinnvoll die ca. 90 neuen Parkplätze dem Personal der Stadtverwaltung zuzuordnen. In der Stadtverwaltung arbeiten zurzeit ca. 200 Mitarbeiter, Tendenz steigend. Rechnen wir einmal großzügig, dass nur die Hälfte der Mitarbeiter mit dem PKW zur Arbeit fahren, stehen dem nur 19 Mitarbeiterparkplätze auf dem Innenhof entgegen. Der Burgparkplatz wird deshalb überwiegend vom Personal der Stadtverwaltung belegt, da man es ja von Seiten der

Stadt verpasst hat, wie jedem anderen Immobilienbesitzer in der Stadt auferlegt wird, Parkplätze zu schaffen oder nachzuweisen.“

Wiederholte Anträge der Bürgerpartei zur Aufstockung des Parkdecks an der Ostpromenade wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz bereits am 25.01.2001 und am 04.11.2002 beraten. Am 09.05.2006 hat der Ausschuss auf Initiative der Bürgerpartei im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Erkelenz, Arbeitsschwerpunkt „ruhender Verkehr“, eine Besichtigung des Parkdecks vorgenommen. Der Hauptausschuss der Stadt Erkelenz hat sich am 20.02.2008 ebenfalls zuletzt mit dem gleichlautenden Antrag auseinandergesetzt.

Bei allen Beratungen wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die technische Möglichkeit der Aufstockung des Parkdecks durchaus gegeben sei, aber im Verhältnis zur Errichtung von Stellplätzen an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht wirtschaftlich vertreten werden kann. Die Beratungen in den Ausschüssen endeten jeweils mit der Ablehnung des Antrages.

Um Wiederholungen zum Tatbestand zu vermeiden wird auf die ausführlichen Vorlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS verwiesen.

Die in der Begründung aufgeführten Punkte sind darüber hinaus schlichtweg falsch.

Das durch den Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2019 beschlossene InHK sieht nicht den Abriss des Parkdecks und eine neue Bebauung mit Tiefgarage sondern unter der Maßnahmennummer 2.3.4 in der Kosten- und Finanzierungsübersicht eine ergebnisoffene Machbarkeitsstudie für den Baublock Ostpromenade vor. Die mit erheblichem Aufwand im November 2018 durchgeführte Verkehrs- und Parkraumanalyse hat im Ergebnis für das Parkdeck Ostpromenade eine durchschnittliche Auslastung von 44 % ergeben (max. Auslastung 74%). Die Daten wurden im STABAWIBE am 26.02.2019 durch die Planungsgruppe MWM ausführlich dargestellt und wurden als Grundlage für die weiteren noch näher zu konkretisierenden Überlegungen zum Parkraumkonzept beschlossen. Die Auslastungssituation war im Übrigen im Jahr 2008 bei der letztmaligen Antragstellung keine wesentlich andere. Ergänzend sind allerdings bis zum Jahr 2016 im unmittelbaren Innenstadtbereich 507 neue öffentliche Stellplätze (u.a. Atelierstraße, Kreisparkkasse, Volksbank) und auf der P&R-Anlage erst im vergangenen Jahr weitere 230 öffentliche Stellplätze zusätzlich geschaffen worden.

Fördermöglichkeiten für die Schaffung neuer Stellplätze (außer im P&R-Bereich) gibt es nicht mehr. Genau das Gegenteil ist der Fall. Im Zusammenhang mit den Überlegungen für mehr Aufenthaltsqualität in der Stadt und neuen Mobilitätsformen wird eher der Rückbau von Stellplätzen gefördert.

Auch die Ausführungen zum Parken im Bereich der Stadtverwaltung sind nicht richtig. Insgesamt stehen auf dem Grundstück der Stadtverwaltung 41 PKW-Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher und zahlreiche Fahrradabstellplätze zur Verfügung. Als Maßstab gelten die Stellplatzrichtzahlen der Landesbauordnung, im Übrigen auch für alle anderen Grundstückseigentümer.

Die Verwaltung schlägt auch im Hinblick auf die noch zu erstellende Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit dem InHK vor, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Ablehnung des Antrages keine, bei Zustimmung zur Zeit nicht bezifferbar.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bürgerpartei vom 10.02.2020

10. FEB. 2020

1. ERKELENZ
2. AMT

10.02.2020

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

02.2020

Fraktion der Bürgerpartei Franziskanerplatz 10 · 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10
41812 Erkelenz
Telefon 0 24 31 / 85 - 191
mail: fraktion@buergerpartei.de
Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings
Telefon 02431 / 945 2599

10.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der Bürgerpartei beantragt erneut, das Parkdeck Ostpromenade, im Gegensatz zu den Planungen des InHK, bei dem ein Abriss und eine neue private Bebauung mit Tiefgarage geplant ist, um 2 Etagen aufzustocken. Dies soll mittels einer Leichtbau Metallkonstruktion erfolgen. Des Weiteren soll überprüft werden diesbezüglich Fördermittel zu generieren.

Begründung:

In der Innenstadt fehlen definitiv Parkplätze. Auch die umstrittene Verkehrsführung trägt dazu bei, dass sich immer weniger Autofahrer in die Innenstadt wagen. Wie auch aus Gutachten hervorgeht, geht dies auch sehr zu Lasten des Einzelhandels in der Innenstadt. Um der Innenstadt Erkelenz wieder zur Attraktivität zu verhelfen, ist es deshalb dringend erforderlich, in der Innenstadt Parkplätze zu schaffen. Dafür bietet sich das bestehende Parkdeck auf der Ostpromenade an. Eine Aufstockung von 2 Etagen in einer offenen Leichtmetallbauweise wäre kostengünstig und sofort möglich! Sollte diese Aufstockung vom Parker nicht angenommen werden, so wie man in der Vergangenheit argumentiert hat, dann wäre es sinnvoll die ca. 90 neuen Parkplätze, dem Personal der Stadtverwaltung zuzuordnen.

In der Stadtverwaltung arbeiten zurzeit ca. 200 Mitarbeiter, Tendenz steigend. Rechnen wir einmal großzügig, dass nur die Hälfte der Mitarbeiter mit dem PKW zur Arbeit fahren, stehen dem nur 19 Mitarbeiterparkplätze auf dem Innenhof entgegen. Der Burgparkplatz wird deshalb überwiegend vom Personal der Stadtverwaltung belegt, da man es ja von Seiten der Stadt verpasst hat, wie jedem anderen Immobilienbesitzer in der Stadt auferlegt wird, Parkplätze zu schaffen oder nachzuweisen.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/520/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, aufzustellen. Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Termins der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 / 2020 vom 10.01.2020 bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.01.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.01.2020 beteiligt. Die geplante 13. Sitzung des Bezirksausschusses am 10.03.2020 entfiel aufgrund der Corona-Pandemie.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, hier der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Erftverband mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das <u>Gesundheitsamt</u> sowie der <u>Immissionsschutz</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens und Lichtimmissionen nicht zu besorgen sind.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konflikträchtiger Nutzung. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu</p>	<p>Die Hinweise des Gesundheitsamtes im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen.</p> <p>In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist nördlich der Sportanlage eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Festplatz‘</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelastigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anlei-</p>	<p>dargestellt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen.</p> <p>Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditions- und Brauchtumpflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumpflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.</p>		
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 : 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird darauf verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baugrund</p> <p><u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen. Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche.</p> <p><u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen.</p> <p><u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p><u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung bestehe keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. RWE Power AG weist in der Stellungnahme zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn niederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	<p>Die Autobahn niederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden.</p> <p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes.</p> <p>Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen.</p> <p>Seitens der Autobahn niederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2 Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.</p> <p>Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4 Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschutzfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauer-</p>	<p>Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), erfolgt die räumliche Anpassung und Konkretisierung der innerhalb der räumlich unverändert Grünflächennutzung verorteten Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Festplatz, Sportplatz, Vereinsheim und Feuerwehr). Landwirtschaftliche Belange werden darüber nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>grünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt.</p> <p>Teilbereich 3 Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein. Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2 Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält.</p> <p>Teilbereich 4 Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha. Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehene bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung am Ortsrand.</p> <p>Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen.</p> <p>Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt.</p> <p>Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.</p>		



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/521/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.

Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Termins der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 / 2020 vom 10.01.2020 bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.01.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.01.2020 beteiligt. Die geplante 13. Sitzung des Bezirksausschusses am 10.03.2020 entfiel aufgrund der Corona-Pandemie.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Beteiligung gemäß gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 21.02.2020 (drei Schreiben mit gleichem Inhalt)</p>		
	<p>Bei unserer heutigen Vorsprache in Ihrem Planungsamt haben wir bereits für uns und unsere Kinder vorgetragen, dass die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ im Teilbereich 3 uns und unsere Kinder wegen der mit der Pferdehaltung und der Errichtung eines Witterungsschutzes für die Pferde verbundenen erheblichen Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie Sichtbeeinträchtigung in unseren und ihren Rechten als Grundstückseigentümer der Flurstücke 176, 177 und zukünftig 178 (Erkelenz Flur 10) und Wohnungseigentümer (Erkelenz Blatt 11775 und Blatt 11776 sowie 11771 und 11772) sowie Inhaber von Nießbrauchrechten verletzt und gegen das Gebot der Rücksichtnahme und unseren Gebietserhaltungsanspruch verstößt. Sie haben uns mitgeteilt, dass wir unsere Stellungnahme noch bis Montag schriftlich oder per Email einreichen und ergänzen können. Wir tragen unsere Stellungnahme daher wie folgt noch per Email vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen ist zur Deckung des Grundstücksbedarfs nicht erforderlich. Es stehen beispielsweise angrenzend an die Teilbereiche 1, 4 und 5 ausreichend landwirtschaftliche Flächen für eine Pferdehaltung und als Weideland zur Verfügung. 2. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 berührt die Grundzüge der Planung. Der zur Erweiterung vorgesehene Teilbereich 3 grenzt an ein allgemeines Wohngebiet. Eine Tierhaltung ist dort gemäß § 4 BauNVO nicht zulässig. Von der Pferdehaltung gehen erhebliche Immissionen und sonstige Umwelteinwirkungen aus, die auf unseren benachbarten Wohngrundstücken nicht hingenommen werden müssen. Für die Berücksichtigung der Wünsche von Umsiedlern nach Fortsetzung von privater Tierhaltung am Umsiedlungsstandort wurden gerade in den Randlagen des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Dorfgebiete (MD 3/MD 4) ausgewiesen. 3. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen und ihre Umwandlung von derzeit ackerbaulich genutzten Flurstücken 14, 64 und teilweise 401 in Grünland/Weideflächen dient der Hobbytier- und konkret der Pferdehaltung. Sowohl eine private wie auch eine gewerbliche Pferdehaltung beeinträchtigen unsere Wohngrundstücke und Nießbrauchrechte wegen der damit verbundenen Geruchs- und Lärmbelastigung. 	<p>Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII werden lediglich bisher nach § 35 BauGB im Außenbereich liegende landwirtschaftliche Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und Festsetzungen zur ausnahmsweise Zulässigkeit von baulichen Anlagen getroffen.</p> <p>Die Thematik der an Misch- und Wohngebiete - getrennt durch eine öffentliche Grünfläche zur Ortseingrünung - angrenzende landwirtschaftliche Nutzung der Teilflächen 3 und 4 ist vor der Planung wie nach der Planung gegeben. Die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird nicht festgesetzt. Eine Nutzung als Weidestatt Ackerland ist auch heute bereits möglich.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Flächen dargestellt, die von Bebauung freizuhalten sind. Ausnahmsweise ist auf diesen Flächen die Errichtung einer baulichen Anlage zum Witterungsschutz mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² zulässig. Es besteht kein abwägungserheblicher Belang zur Freihaltung einer Sichtbeziehung, wobei mit der genannten Festsetzung eine erhebliche Einschränkung vorgenommen wird.</p> <p>Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verweist ausdrücklich auf die ‚Hinweise zur natur- und landschaftsgerechten Haltung von Pferden im Rahmen der privaten Pferdehaltung‘ der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, wonach im Genehmigungsverfahren u.a. eine Weidefläche von 3.500 m² je ausgewachsenem Pferd nachzuweisen ist. Von einer extensiven Weidenutzung sind keine erhebli-</p>	<p>Der Stellungnahme der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit zusätzlich eine Errichtung von baulichen Anlagen (Witterungsschutz für Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von 15 qm) zugelassen werden soll, werden durch die Errichtung einer solchen baulichen Anlage im rückwärtigen Bereich unserer Wohngrundstücke Flurstücke 176, 177 und 178 die Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen durch die Pferdehaltung noch verstärkt und zusätzlich die freie Sicht genommen. Insbesondere bei warmen Temperaturen werden Türen und Fenster der Wohngebäude auf den Flurstücken 176, 177 und zukünftig auch 178 wegen der Gerüche geschlossen gehalten werden müssen. Die durch die Pferdehaltung erfolgte Zunahme von Fliegen und Pferdebremsen wird die Nutzung der Terrassen verhindern.</p> <p>Ausschlaggebend für unsere Wahl der Flurstücke 176, 177 und 178 als Ersatzgrundstücke im Rahmen der Umsiedlung war ihre Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, die unverbaute Sicht im rückwärtigen Grundstücksteil und dass die an den rückwärtigen Teil des Grundstücks angrenzenden Flächen des Teilbereichs 3 als Ackerflächen und gerade nicht zur Tierhaltung genutzt werden. Unsere Wohngrundstücke, die wir aufgrund der Umsiedlung aufgeben mussten, grenzten im rückwärtigen Grundstücksbereich an ein Waldstück. Es war daher ausschlaggebend für meine Wahl, dass das Ersatzgrundstück ebenfalls einen unverbauten Blick ins Grüne aufweist und keine Belastung durch Tierhaltung wie die nunmehr geplante Pferdehaltung erfolgt.</p> <p>Die geplante Festsetzung verletzt uns daher in unseren Rechten. Wir beantragen daher, von der geplanten Änderung und Erweiterung im Teilbereich 3 abzusehen.</p> <p>Sollte die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 ihre Grundlage in der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) haben, richten sich die vorstehenden Einwendungen auch gegen die 32. Änderung des FNP.</p>	<p>chen Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.</p> <p>Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird in den Teilflächen 3 und 4 lediglich ein Angebot für die Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort geschaffen. Ein solches Angebot entspricht den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII berührt nicht die Grundzüge der Planung.</p>	
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grund-</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwas-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>serwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
2	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, des <u>Gesundheitsamtes</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die <u>untere Naturschutzbehörde</u>, der <u>Immissionsschutz</u> sowie die <u>Brandschutzdienststelle</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 7.290 Ökopunkten wird wie gewünscht vom Ökokonto der Stadt Erkelenz „Baumschulfläche Mennekraath“ abgebucht. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde zur Abbuchung des festgestellten Kompensationsbedarfs vom Ökokonto der Stadt Erkelenz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde Änderungen des Kompensationsbedarfs mitzuteilen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz:</u> Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konfliktträchtiger Nutzung. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung. Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelästigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen.</p> <p>In Teilbereich 1 ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ festgesetzt. Es handelt sich um den Standort der Mehrzweckhalle. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen und damit verbundener möglicher Einwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ist Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>In Teilbereich 2 ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ und ‚Festplatz‘ festgesetzt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen. Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditionen- und Brauchtumpflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumpflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsver-</p>	<p>Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf Ihre Stellungnahme vom 09.11.2017.</p>	<p>fahrens.</p> <p>Zur Zeit ist die Stadt Erkelenz bemüht im Rahmen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) alle vorliegenden Bestandteile der anzuwendenden Bauleitplanungen ins Netz zu stellen. Derzeit erfolgt diese Informationsweitergabe an Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auf Anfrage per Mail. Das Gutachten ist für jedermann einsehbar und war für die Öffentlichkeit während der Offenlage frei zugänglich.</p> <p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung -, erfolgt mit Realisierung der Planung durch das beteiligte Fachamt und das zuständige Kreiswasserwerk.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeurteilung wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc.</p> <p>Baugrund</p> <p><u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen. Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerrather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche.</p> <p><u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen.</p> <p><u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p><u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerrather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Teilbereich</u></p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020 (Ifd. Nr. 7).</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn niederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	<p>Die Autobahn niederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes. Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen. Seitens der Autobahn niederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Ursprungsbebauungsplan werden im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt.</p> <p>Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2</p> <p>Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4 Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden. Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschutzfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauergrünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt.</p> <p>Teilbereich 3 Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein. Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2, Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält.</p> <p>Teilbereich 4 Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha. Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehenen bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung</p>	<p>Die Teilflächen 3 und 4 dienen der Schaffung von Angeboten zur Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort. Eine Nutzung als Acker- oder Dauergrünland ist weiterhin möglich. Der Begriff der ‚Aufwertung‘ ist lediglich unter naturschutzfachlichen Aspekten angesprochen.</p> <p>Die in dem Hinweis auf mögliche Nutzungseinschränkungen innerhalb der Wasserschutzzone II angeführte Schutzverordnung ‚Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath‘ hat zum 05.12.2015 die Rechtskraft verloren. Es liegt kein zu übernehmendes anderweitiges Recht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>am Ortsrand.</p> <p>Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto.</p> <p>Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen.</p> <p>Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt.</p> <p>Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.</p>	<p>Die Anregung zur Einrichtung eines Ökokontos für die Erfassung des landschaftsökologischen Wertezuwachses in Verbindung mit der Umwandlung von Ackerland in Grünland wird zur Kenntnis genommen. Da es sich in Bezug auf die Umwandlung lediglich um eine Angebotsplanung handelt, wird seitens der Stadt Erkelenz auf die Einrichtung eines Ökokontos verzichtet.</p> <p>Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII greift in die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A1 ein. Somit wird die Bezeichnung A1 beibehalten. Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird die Fläche der Ausgleichsmaßnahme A1 reduziert und ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf definiert. Das Ausgleichsdefizit wird mit dem Ökokonto der Baumschule Mennekraath kompensiert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 02.03.2020</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal im Plangebiet durch unser Amt im Jahr 2015 bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, welche jedoch keine erhaltenswerten Bodendenkmäler erbrachten.</p>	<p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung für den Ursprungsbebauungsplan im Jahr 2015 untersucht. Die Untersuchungen erbrachten keine erhaltenswerten Bodendenkmäler. Ein Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
7	<p>RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 04.03.2020</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage, die uns über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte, geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben.</p> <p>Bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störung im Bereich des o.g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.</p> <p>Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.</p> <p>Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störung im Plangebiet ist somit nicht notwendig.</p>	<p>RWE Power AG weist bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 18.02.2020 (Ifd. Nr. 3).</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/331/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.04.2020 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Errichtung Kindertagesstätte Oerather Mühlenfeld II mit integriertem Quartierszentrum hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Aktuell laufen die Maßnahmen zur Erschließung der Erweiterung des Wohngebietes Oerather Mühlenfeld. Insgesamt sollen hier auf 450 Baugrundstücken ca. 700 Wohneinheiten geschaffen werden. Für das gesamte Gebiet ist von einer geschätzten Zahl von ca. 1.500 bis 2.000 Einwohnern auszugehen. Daraus lässt sich ein großer Bedarf an zusätzlichen Plätzen zur Kindertagesbetreuung ableiten, dieser Bedarf soll durch die geplante Errichtung gedeckt werden. Zugleich besteht im gesamten Stadtgebiet ein großer Bedarf an weiteren Kapazitäten zur Kindertagesbetreuung, so dass entgegen ersten Überlegungen das Projekt bereits im ersten Bauabschnitt als fünfgruppige Kindertagesstätte realisiert werden soll.

Die Kindertagesstätte soll als eingeschossiger Baukörper errichtet werden, so dass alle Gruppen über eine direkte Anbindung an das Außengelände verfügen. Die fünf Gruppenbereiche decken dabei die unterschiedlichen Gruppenformen ab und weisen jeweils ein oder zwei Gruppennebenräume, eigene Sanitärbereiche und Abstellräume auf.

Kernpunkt des Gebäudes ist ein offener Mittelbereich bzw. Spielflur, der die Gruppenbereiche, den Mehrzweckraum, die großzügige Küche und die Personal-, Leitungs- und Therapieräume verbindet. Hier befindet sich auch der offene Essbereich, der an zwei Seiten durch eine halbhohe Wandscheide geschützt wird und ein großzügiges Oberlicht erhalten soll. Ebenfalls Teil der offenen Mittelzone ist ein Elternbistro als Ort der Kommunikation.

In die Kindertagesstätte soll ein für das gesamte Baugebiet Oerather Mühlenfeld dienendes Quartierszentrum integriert werden. Dieses soll der Integration und dem sozialen Zusammenhalt im Quartier dienen, dazu werden Räume angeboten, die so vielfältigen Nutzerkreisen wie z.B. dem Familienzentrum, den Vereinen, Jugendgruppen oder kirchlichen Trägern dienen.

Das Quartierszentrum bietet jeweils im Erdgeschoss und im Souterrain einen ca. 30 m² großen Raum für Vereine oder Gruppen, Toilettenanlagen einschl einer barrierefreien Toilette, Abstellräume, eine kleine Küche und einen kleinen Büroraum sowie einen Foyerbereich.

Dabei soll der Mehrzweckraum beiden Nutzungen gemeinsam zur Verfügung stehen. Dieser Raum bietet mit ca. 100 m² ausreichend Platz für kleinere Veranstaltungen sowohl für das Quartierszentrums als auch für die Kita.

Derzeit werden durch das Hochbauamt die Optionen eines Massivbaus und einer Holzbauweise gegenübergestellt und geprüft. Die Fassaden werden zum einen großzügige Fensterflächen aufweisen, zum anderen ist eine Verkleidung mit farbigen Tresplatteln im Wechsel mit Putz- oder Klinkerflächen geplant.

Ziel ist die Erreichung des KfW 55 Standard (oder besser) und der Verzicht auf fossile Brennstoffe. Dies soll durch den Einsatz regenerativer Energien und einen hohen Dämmstandart erreicht werden. Abgerundet soll dies durch Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und ein anteiliges Gründach. Die geplante Bruttogeschossfläche (BGF) beträgt 1.470 m² bei einem Bruttorauminhalt (BRI) von 5.370 m³.

Die Planung erfolgt als Eigenplanung des Hochbauamtes. Derzeit laufen die Vergaben an die Fachingenieure, so dass die Ausführungsplanung im zweiten und dritten Quartal 2020 erfolgen kann. Mit der Umsetzung soll im zum Jahreswechsel 2021 begonnen werden, die Maßnahme soll im Jahr 2022 fertiggestellt werden.

Für die Maßnahme sind unter H 06 02 14 01 (Kita) Mittel in Höhe von 2.200.000 € und unter H 15 02 02 10 (Quartierszentrum) Mittel in Höhe von 695.000,00 € in den Haushalt der Stadt Erkelenz eingeplant.

Die Planung wird mit Mitteln zur Förderung des Ausbaus der Kindertagesstätten sowie mit Zuwendungen des Landes aus Landes- und Bundesmitteln zur Stadterneuerung gefördert.

Die Planung soll in der Sitzung vom 28.04.2020 durch das Hochbauamt dem Ausschuss anhand von Plänen erläutert werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Baumaßnahme soll entsprechend der Planung des Hochbauamtes realisiert werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/401/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.04.2020 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erneuerung Straßenbeleuchtung (KAG) Kaulhausen hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 28.04.2020 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Bereits im Jahr 2016 wurde durch den StaBaWiBe die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz beschlossen.

Mit Umsetzung des mehrjährigen Sanierungskonzeptes und der damit zusammenhängenden Planungskonkretisierung sowie unter Berücksichtigung anderer Maßnahmen Dritter (Versorger Gas, Wasser, Strom) ist festzustellen, dass über die ursprünglich aufgestellte Liste hinaus zusätzliche Investitionsmaßnahmen umzusetzen sind.

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme ist aufgrund des Alters und Zustandes der Anlagen erforderlich – eine Kostenbeteiligung der Anlieger ist auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des örtlichen Satzungsrechts geboten.

Ortslage Kaulhausen

Die Lampen sind überwiegend zwischen 35 und 50 Jahre alt; zur Zeit sind Leuchtstoffröhren verbaut. Die NEW verlegt Gas und saniert in dem Zusammenhang die 1 KV-Leitung. Auch das Kreiswasserwerk verlegt in Teilen von Kaulhausen neue Leitungen.

Die Auswahl der Sanierungsstandorte und die Begründung für das jeweilige Vorgehen deckt sich mit den im Beschluss vom 01.03.2016 aufgeführten Tatbeständen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Sanierung der vorgenannten Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt mit Veranlagung KAG auf Grundlage des durch den Konzessionsträger vorgelegten Angebotes.“

Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beleuchtungsmaßnahme ist die benötigte und aufgeführte Investivsumme auf dem Konto E 12027012 in Höhe von 130.000,00 Euro bereitgestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/402/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.04.2020 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Kanalsanierung gemäß ABK in geschlossener Bauweise (Langliner) Kückhoven, In Kückhoven (östl. Spitzberg bis Ortsende) Kückhoven, Spitzberg Kückhoven, Stülpnd (Thingstraße bis In Kückhoven) Kaulhausen, hydraulische Kanalsanierung ca. 400 m hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebes Schlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung der Kanalabschnitte in der Ortslage Kückhoven:

- In Kückhoven (östl. Spitzberg bis Ortsende) gemäß der Plandarstellung 700.1.401,
- Spitzberg gemäß der Plandarstellung 700.1.402,
- Stülpnd (Thingstrasse bis In Kückhoven) gemäß der Plandarstellung 700.1.403 sowie in der Ortslage Kaulhausen gemäß der Plandarstellung 700.1.404 umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel für die Ortslage Kückhoven für die Straßen

- In Kückhoven (östl. Spitzberg bis Ortsende)

stehen unter dem Produktsachkonto A 11020603 für das Jahr 2020 in Höhe von 100.000,00 Euro zur Verfügung,

- Spitzberg

stehen unter dem Produktsachkonto A 11020608 für das Jahr 2020 in Höhe von 80.000,00 Euro zur Verfügung,

- Stülpend (Thingstrasse bis In Kückhoven)

stehen unter dem Produktsachkonto A 11020621 für das Jahr 2020 in Höhe von 250.000,00 Euro zur Verfügung.

Die benötigten Mittel für die Ortslage Kaulhausen für die

- Hydraulische Kanalsanierung (Länge rund 400 m)

stehen unter dem Produktsachkonto A 11020714 für das Jahr 2020 in Höhe von 150.000,00 Euro zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/403/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.04.2020 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Erschließungsmaßnahme In Tenholt - Ausbau Weg zum Friedhof (BauGB) hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Im Einmündungsbereich der Straßen In Tenholt und Jannenstraße befindet sich die Zuwegung zum Friedhof. Der Wegeausbau besteht derzeit aus einer Schotterbefestigung und soll nunmehr erstmalig als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut werden. Der Ausbau soll als niveaugleiche Mischverkehrsfläche in Asphaltbauweise erfolgen. Eine Beleuchtung ist derzeit nicht vorhanden und wird im Zuge des Straßenausbaus dort errichtet.

Der erstmalige Ausbau wird auf Grundlage des § 127 BauGB veranlagt.

Die Straßenentwässerung wird über neue Abläufe mit Anschluss an den bestehenden Kanal sichergestellt.

Innerhalb der Straßenparzelle befindet sich auf einer Länge von ca. 45 m eine Heckenanpflanzung. Diese Situation wurde bei der Planung entsprechend berücksichtigt, so dass die Hecke mit Herstellung des Straßenausbaus erhalten werden kann. Somit wird ein Ausbauquerschnitt realisiert, der den Anforderungen aller Nutzergruppen gerecht wird und sich in die einschlägigen technischen Regelwerke einpasst sowie den Anforderungen der StVO genügt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf ca. 65.000 Euro.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Straße „Zuwegung zum Friedhof“ in Erkelenz-Tenholt wird gemäß den Plänen mit den Nummern 698.2.401(Lageplan) und 698.2.402 (Querschnitt) grundhaft ausgebaut. Die entsprechende Straßenbeleuchtung ist ebenfalls herzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftrags-sachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt.

Straßenbau:	60.000 Euro	Auftragssachkonto E 12010056
Beleuchtung:	5.000 Euro	Auftragssachkonto E 12029000



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 60/128/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.04.2020 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.01.2020	
hier: Forcierung des sozialen Wohnungsbaus in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 04.01.2020 stellt die Fraktion der Bürgerpartei folgenden Antrag: „Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen nach Möglichkeiten zu suchen, den sozialen Wohnungsbau in Erkelenz zu forcieren. Dies kann erfolgen durch diesbezügliche Bebauungsplanänderungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, hier gefragt Nr. 7 oder durch Auflagen beim Verkauf von städtischen Grundstücken oder z.B. bei der GEE, die Erschließung der Erweiterung Oerather Mühlenfeld. Weiterhin sollen Anreize für Investoren gefunden werden, in Erkelenz Sozialwohnungen zu bauen.“

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.02.2020 wurde der Antrag an den zuständigen Ausschuss verwiesen.

Begründet wird der Antrag damit, dass der soziale Wohnungsbau in Erkelenz beinahe zum Erliegen gekommen sei. Zusätzlich seien viele Wohnungen aufgrund des Alters aus der sozialen Mietpreisbindung herausgefallen. Es sei dringend erforderlich neue Wohnungen zu bauen, die aufgrund der Förderung einer Mietpreisbindung unterliegen. Er werde zwar an allen Ecken der Stadt riesige Gebäude neu erstellt, die Wohnungen seien aber nur von "gut betuchten" Rentnern oder Privatpersonen zu finanzieren. Städtische Sozialwohnungen (Bauhof/Parkweg) seien im großen Stile abgerissen worden, um die Flächen privaten Investoren zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht für Ersatz von Sozialwohnungen gesorgt worden, obwohl der Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für Normalbürger oder einkommensschwächere Mitbürger offensichtlich sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Begründung vorgetragene Einschätzung der Situation und die angeblichen Gründe dafür stimmen so nicht. Der Sachverhalt ist sicherlich etwas differenzierter darzustellen und unterliegt dem allgemeinen Marktgeschehen nicht nur in Erkelenz.

Zurzeit gibt es in Erkelenz insgesamt 663 öffentlich geförderte Mietwohnungen. Hier-von fallen in den nächsten 10 Jahren 242 Wohnungen aus der Zweckbindung. Von diesen 242 Wohnungen wurden die bewilligten Wohnungsbaudarlehen in 207 Fällen vorzeitig zurückgezahlt. Aufgrund einer Nachwirkungsfrist befinden sich diese Wohnungen aber noch in der Zweckbindung. Die Wohnungen unterliegen noch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung der bishe-rigen Zweckbindung. Bei 35 Wohnungen endet die Bindung planmäßig.

Dem gegenüber stehen zurzeit 315 Wohnungssuchende, wovon ca. 200 Wohnungs-suchende eine Ein- bzw. Zweizimmerwohnung suchen. Die Anzahl der Wohnungs-suchenden für alle Wohnungsgrößen hat sich in den letzten Jahren nicht zuletzt auch durch die Flüchtlingssituation kontinuierlich leicht erhöht. Die meisten Personen su-chen allerdings eine zentrumsnahe Wohnung aufgrund mangelnder Mobilität oder wegen fehlender Infrastruktur in den Dorflagen.

Zurzeit liegen für den öffentlichen Wohnungsbau Bedarfsbestätigungen für 122 neue Wohnungen vor. Davon befinden sich 24 Wohnungen zurzeit im Bau, 19 weitere sind in Planung.

In den Bebauungsplänen im Umfeld des Stadtzentrums finden sich regelmäßige grö-ßere Grundstücksanteile für Geschosswohnungsbau. Der Grundsatz der sozialge-rechten Bodennutzung und damit eine Durchmischung von unterschiedlichen Wohn-formen in Baugebieten ist ein Kernziel und Leitsatz im Baugesetzbuch und wird in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz regelmäßig umgesetzt. Allein bei der Entwicklung des Baugebietes Oerather Mühlenfeld sind in den einzelnen Bauab-schnitten insgesamt 199 Wohneinheiten öffentlich gefördert worden, davon 148 Wohnungen im Geschosswohnungsbau.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch ohne entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs.1 (7) BauGB der Markt in Erkelenz durchaus funktioniert und interessierte Inves-toren auch für öffentlich geförderten Wohnungsbau vorhanden sind. Trotzdem könn-ten natürlich durchaus mehr Wohnungen bedarfsgerecht öffentlich gefördert werden, wenn denn auch ausreichende Fördermittel vorhanden wären. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Ausschöpfung der Fördermittel eine Förderung erst im nachfolgenden Jahr möglich ist. Dadurch könnten sich ggf. erhebliche Verzögerun-gen beim Baubeginn ergeben die häufig nicht mit den Zeitplänen der Investoren übereinstimmen.

Sowohl das Handlungskonzeptes Wohnen, dessen Fortschreibung zuletzt am 12. Dezember 2017 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vorgestellt wurde, als auch die Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg aus dem Jahre 2019 zeigen, dass die Anzahl der Darlehensanträge für die Errichtung öffentlich geförderter Wohnungen in den letzten Jahren abgenommen hat. Infolgedessen hat auch der Bestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen und auch Einfamilienhäusern in den letzten Jahren stetig abgenommen. Dies liegt insbesondere an der auslaufenden Zweckbindung der preisgebundenen Wohnun-gen. Gleichzeitig zeigt die Zahl der Wohnungssuchenden und die Zunahme der An-träge auf einen Wohnberechtigungsschein, der Voraussetzung für den Bezug einer

öffentlich geförderten Wohnung ist, dass der Bedarf an gefördertem Wohnraum unverändert hoch ist.

Das Handlungskonzept Wohnen prognostiziert einen Bedarf an Mietwohnungen von 55 Wohnungen im Jahr im öffentlich geförderten Segment bis zum Jahr 2030. Damit hat der Bau von Mehrfamilienhäusern weiterhin eine hohe Bedeutung.

Weitere Empfehlungen des Handlungskonzepts im Handlungsfeld des sozialen Wohnungsbaus sind:

- Bestandserneuerung einschließlich der Verlängerung bzw. Neuvereinbarung von Wohnungsbindungen
- Neubau von Wohnungen mit dem Fokus auf kleine Wohneinheiten und familiengerechten Möglichkeiten
- Schaffung von Anreizen für die energetische Sanierung

Die Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg zeigt aber auch, dass der Rückgang der öffentlich geförderten Mietwohnungen als auch Eigenheime in Erkelenz deutlich geringer ausfällt als in den meisten anderen kreisangehörigen Kommunen. Auch bei den Baufertigstellungen hat Erkelenz kreisweit die konstantesten Zuwächse.

Stellt man den prognostizierten Wohnungsbedarf den tatsächlichen Wohnungsfertigstellungen der Jahre 2013 - 2017 gegenüber, so stellt man fest, dass das empfohlene Niveau noch übertroffen wurde und deshalb auch zukünftig eine weitere moderate Erhöhung der Bautätigkeit bis 2030 angestrebt werden sollte.

Die Bereitstellung von ausreichenden Wohnbauflächen ist dabei für eine nachfrage- und bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsbaus von entscheidender Bedeutung. Die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft (GEE) der Stadt Erkelenz entwickelt bereits seit 20 Jahren alle Neubaugebiete in Erkelenz. Die komplette Entwicklung bis hin zur Baureifmachung und Verkauf erfolgen durch die GEE. Ziel der GEE ist dabei vor allem, preiswertes Wohnbauland für Familien bereitzustellen. Für mögliche Vorgaben bei Grundstücksverkäufen wäre die Gesellschafterversammlung der GEE zuständig.

Eine weitere Maßnahme zur Mobilisierung von integrierten Flächenpotenzialen ist die Erstellung eines Baulückenkatasters. Dieses Instrument wurde in Erkelenz bereits umgesetzt und dient potenziellen Bauinteressenten als Erstinformation zu möglichen Entwicklungspotenzialen vor allem im innerstädtischen Bereich.

Der Hauptanreiz für Investoren für den öffentlichen Wohnungsbau liegt aber vor allem in den angebotenen Fördermöglichkeiten. Aufgrund der bereits seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase und des angespannten Wohnungsmarktes ist es jedoch in vielen Fällen für Investoren attraktiver, aufgrund der niedrigen Zinsen in den frei finanzierten Wohnungsbau zu investieren. Darüber hinaus tragen die momentanen Baupreissteigerungen und die weiter steigenden Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäude dazu bei, dass in bestimmten Regionen von NRW die Investitionen trotz öffentlicher Förderung nicht über die vorgeschriebenen Mieten zu refinanzieren sind. Im zuständigen Landesministerium gibt es daher erste Überlegungen im Bereich der Mietpreisstaffelungen Änderungen vorzunehmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Antrag ein vielschichtiges Problem mit unterschiedlichen Ursachen aufgreift, welches sich nicht alleine in Erkelenz oder durch die Verwaltung in Erkelenz alleine lösen lässt. Wie bereits dargestellt ist die Situation im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaues in Erkelenz selbst deutlich besser als in den anderen kreisangehörigen Kommunen. Trotzdem muss auch in Erkelenz weiterhin öffentlich geförderter Wohnungsbau stattfinden. Durch den zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wurde am 12.12.2017 die Fortschreibung des Handlungskonzeptes Wohnen als Leitlinie für die zukünftige Wohnbauentwicklung und städtebauliches Konzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und damit auch wie dargestellt die weitere Förderung und Entwicklung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues. Damit hat die Verwaltung bereits den Auftrag wie beantragt erhalten.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeiten zu suchen, den sozialen Wohnungsbau in Erkelenz zu forcieren. Dies kann erfolgen durch diesbezügliche Bebauungsplanänderungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, hier gefragt Nr. 7 oder durch Auflagen beim Verkauf von städtischen Grundstücken oder z.B. bei der GEE, die Erschließung der Erweiterung Oerather Mühlenfeld. Weiterhin sollen Anreize für Investoren gefunden werden, in Erkelenz Sozialwohnungen zu bauen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.01.2020

1. EINGANG	03.02.2020
2. AMT 10 zur Erfassung	ol. 11
3. Dezernent zur Bearbeitung	TH

04.02.
2020

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister

03. FEB. 2020

Franziskanerplatz 10
41812 Erkelenz
Telefon 0 24 31 / 85 - 191
mail: fraktion@buergerpartei.de
Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings
Telefon 02431 / 945 2599

04.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, nach Möglichkeiten zu suchen, den sozialen Wohnungsbau in Erkelenz zu forcieren. Dies kann erfolgen durch diesbezügliche Bebauungsplanänderungen gemäß, Auszug § 9 Abs. 1 BauGB, hier gefragt Nr. 7, oder durch Auflagen beim Verkauf von städtischen Grundstücken, oder z. B. bei der GEE, die Erschließung der Erweiterung des Oerather Mühlenfeld. Weiterhin sollen Anreize für Investoren gefunden werden, in Erkelenz Sozialwohnungen zu bauen.

Begründung:

Der soziale Wohnungsbau ist in Erkelenz beinahe zum Erliegen gekommen. Zusätzlich sind viele Wohnungen aufgrund des Alters, aus der sozialen Mietpreisbindung herausgefallen.

Es ist dringend erforderlich neue Wohnungen zu bauen, die aufgrund der Förderung einer Mietpreisbindung unterliegen. Es werden zwar an allen Ecken der Stadt, riesige Gebäude neu erstellt, die aber leider nur als Eigentums- oder Mietwohnungen von gut betuchten Rentnern oder Privatpersonen, zu finanzieren sind.

Städtische Sozialwohnungen wurden im großen Stile abgerissen, siehe Bauxhof und Parkweg, um diese privaten Investoren für ihre Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Es wurde nicht für Ersatz gesorgt, obwohl der Wohnungsmarkt in Erkelenz förmlich danach schreit, bezahlbare Wohnungen für Normalrentner, oder Bürger, die dem Niedriglohnsektor entspringen, geschweige denn für Menschen in Hartz IV oder der Grundsicherung, zu schaffen.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender

